

Haftung für Behandlungsfehler im Bereich der Immobilisation

Referent:

Timm Laue-Ogal

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Worum geht es?

- Haftungsfragen im Spannungsfeld

Anordnung
(Arzt)

--
--

Durchführung
(Immo-Experte)

vertikale Arbeitsteilung Arzt / Immo-Experte

...die entscheidenden Fragen:

- Wer trägt wofür die Verantwortung?
- Folgen bei Schäden: Schadenersatz? / Geldstrafe?

Der Grundsatz

- Arzt trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Feststellung der jeweiligen Immobilisationstherapie – Diagnose & Auswahl der Maßnahme
(Anordnungsverantwortung)
- Immo-Experte trägt die volle Verantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung der vom Arzt angewiesenen Maßnahme
(Durchführungsverantwortung)

Was wird vom Arzt verlangt ?

- Ordnungsgemäße Diagnose und Feststellung / Auswahl der Immobilisationsmaßnahmen nach dem aktuellen medizinischen Standard (nach Begutachtung des Einzelfalles)
- Ordnungsgemäße Delegation der Immobilisationsmaßnahmen an qualifiziertes Personal

Was wird vom Immo-Experten verlangt ?

- Sach- und fachgerechte Durchführung der vom Arzt angewiesenen Maßnahme

(Anzulegender Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen - also auch Ablehnung der angeordneten Tätigkeit, wenn nach eigener Einschätzung keine ausreichende Qualifikation vorliegt!)

- Lückenlose Dokumentation

(auch Hinweise an den Arzt, dass die angeordnete Immo-Maßnahme nicht fachgerecht ist, gehören en detail in die Dokumentation!)

Behandlungsdokumentation

- Erfassen der Krankheitsgeschichte von Beginn an
- Information aller an der Therapie beteiligter Personen
- Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen
- Kontrolle der Therapie und des Heilungserfolges
- Fotodokumentation?

Beweislastverteilung im Prozess

- Grundsatz: Patient muß Behandlungsfehler (Verletzung des med. Standards) + kausale Gesundheitsverletzung beweisen
- Beweiserleichterung: unvollständige Dokumentation läßt auf unterbliebene notwendige Behandlung rückschließen
- Verringerung des Haftungsrisikos durch lückenlose Dokumentation (Gegenbeweis)

Der Haftungsmaßstab „medizinischer Standard“

- Expertenstandards? Leitlinien?
- Problem: nicht unmittelbar gerichtsverwertbar; daher regelmäßig Sachverständigengutachten im Prozess erforderlich

Praktische Fälle

- OLG Oldenburg, Urteil vom 08.11.1994, 5 U 96/94 (Ruhigstellung der Finger in Streckstellung nach Fraktur des V. MHK – fehlerhaft)
- OLG Köln, Urteil vom 27.11.1996, 5 U 150/96 (Verheilen eines Handgelenks in Fehlstellung - fehlerhaft)
- BGH, Urteil 12.02.2008, VI ZR 221/06 (Knochenbruch verkannt – Heilungsverzögerung – Morbus Sudeck als Folgeschaden - grob fehlerhaft)
- Fallbeispiele aus Ihrer Praxis?